

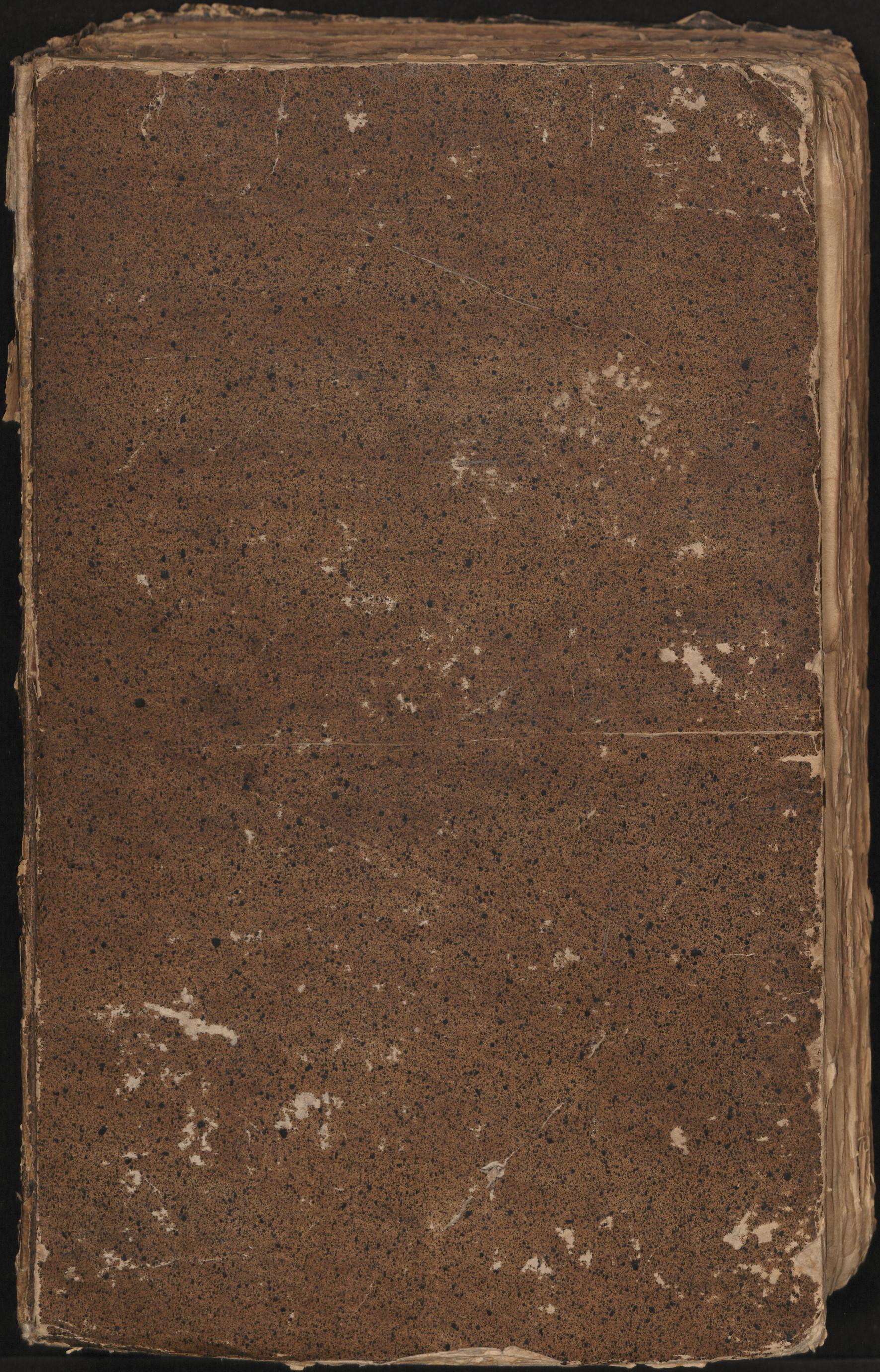
**Wir Leopold/ von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser ... Fügen N. N.
allen und jeden der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Cräyses
nach denen Fürstl: Mecklenburg Güstrowschen Lande[n] und Plätzen beorderteu
... Kriegs-Officirern ... hiemit zu wissen ... nach erfolgtem Todtfall Weyland
Gustav Adolphs Hertzogen zu Mecklenburg ... zwischen beeden Hertzogen zu
Mecklenburg Friedrich Wilhelms und Adolph Friedrichs ... gezogene Succession
... : Geben in Unser Stadt Wien den 3ten Aprilis Anno Sechzehen-hundert Sieben
und Neuntzig ...**

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769502474>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

**Wir Leopold / von Gottes Gnaden /
 Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten
 Mehrerer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeis
 Dalmatien Croatien und Schlawonien / etc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu
 Burgund / Steyer / Kärnten Crain und Wirttemberg /
 Graf zu Tyrol / etc.**

Wüßen N. N. allen und jeden der ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayßes nach denen Fürst: Mecklenburg-Güstrowischen Lande und Pläßen beorderten / und etwa noch künftighin ferner beordrenden Kriegs-Officirern / Feldhern / un Obristen / wie auch allen andern Befehlshabern / Hauptleuten und so fort allen gemeinen Soldaten und Knechten zu Ross und Fuß / jodan deren Helffern / und Helffers-Helffern / was Nation / Ambrs / Stands und Würden die seynd / unter was Befallung auch dieselbe sich befinden / denen dieselbe Un- ter öffentliches Käyserl. Mandat vorkömmt / oder verkündigt wird / hiemit zu wissen / das Wir nicht ohne sonderer Befremdung vernemen / müssen / was gestalten besagten Nieder-Sächsischen Crayßes sämtlicher ausschreibender Fürsten Lieb. Lieb. Lieb. Nachdem Wir die nach erfolgtem Todtsfall Weyland GUSTAV ADOLPHS Hertzogen zu Mecklenburg un unsern Käyserl Reichs-Hoff-Nacht zwischen beeden Hertzogen zu Mecklenburg possessorio jetzermeldten Hertzogen Friederich Wilhelms Lieb. Lieb. Lieb. in Erbt bezogene Succession des Hertzogthums Mecklenb. Güstrowischen Antheils in ben zu würcklicher Bezeichnung zu gelassen / das Peritorium aber vor unsrer in Sachen all schon vorhin verordneten Käyserl. Commission aufzuführen re- serviret / und unsrer nitthin darüber erteilte Käyserl. Verordnungen durch unsern in obgedachtem Nieder-Sächsischen Crayß sich befindenden Käyserl. Abgesandten Christian Grafen von Egk und Hungerbach / als welchem in unsern Nahmen von beeden Theilen die Posses des gesambten Her- zogthums schuldigst abgetreten / und darauff alles in unsrer Pilscht von ihme genommen worden / aller Ohrtten der Gebühr publiciren / insinwren / und meldte Sr. des Hertzogen Friederich Wilhelms Lieb. an der Ihr Vermög sothaner unserer Käyserl. Verordnungen zu kommender Possessions- Erzeiffung in einem und anderen / besonders aber in dem Schloß zu Güstrow mittelst Ihrer alda hinein geschickten Mannschaft gewalthätiger weis / und durch feindliche Regenwehr unter Anführung des Obrist-Leutnants Kilian Anstrem gebindert / darauffhin zu vorhabender gänglicher Deposessionierung Sr. Lieb. mehrere Wäcker in besagtes Hertzogthum Mecklenb. Güstrowisch Antheils einrücken / dieselbe immer mehr und mehr der Stadt Güstrow nähern / Pulver-Kugel und Granaten daseibst in das Schloß bringen / auch bereit die Canonen und Stück in Wismar in Bereitschaft stellen lassen / masen dan auch würcklich über die bereits eingeruckte Compagnien noch 200. Schweden mit 40. Wägen in besagtes Hertzogthum Güstrowische Antheils eingefalle / also das nummehro 670. Schweden ohne der Brandenburgisch- und Lüneburgischen Zwey Compagnien in dem Schloß / Vorstätten und auff dem Lande Güstrow die Unterthanen beschwereten / und über das zu besorgen sey / das noch mehrere Völcker berührter Deposessionierung halber dorthin abgeschickt und beordert werden möchten / masen Selbige theils bereits zu dem Ende andern abortigen Gränzen stünden.

Wann nun aber dieses alles nicht allein allen Rechten / und des Heyl. Reichs Satz- und Ordnungen / und zwar besonders dem allgemeinen Land- Frie- den / ja dem zu Münster und Osnabrüg auffgerichteten Frieden-Schluss / sondern auch zu Nachtheil und Abbruch unserer in dergleichen sich in dem Reich ereignenden Strittigkeiten / unß allein und private zukehenden allerhöchsten Käyserl. Jurisdiction / wie auch fast eigen- mächtiger Aufseindung und Entziehung des Unß von Ihren Lieb. Lieb. Lieb. gebührend und schuldigen Unterthänigsten gehorsams einzig und allein abziehlet / in dem dieser also vorgenommene Gewalt nicht so wohl gegen des Hertzogen Friederich Wilhelms Lieb. als Unß selbst an gesehen zu seyn scheint / auch was dieses ohnbilligste Verfahren / wie leicht gechehen kan / in Consequenz gezogen / alle heylsahame Reichs-Satz- und Ordnungen ü- berhauffen geworffen / und völlige Confusion in dem Heyl. Röm. Reich zwischen Haupt und Gliedern entstehen dörfften / deme Wir ohne Unß bey der- ritat selbst / was des Reichs vornehme Glieder / Ihrem Ambr zu wieder solches unterlassen / und darwider handeln wolten / qvovis modo zu manutei- ren resolviret seynd. Als haben Wir so wohl deshalb / als auch auß der unß für die gemeine Ruhe des Vaterlandes besonders bey gegenwärtigen noch immer ferocehenden außersüßen Kriegen obliegenden Vaterlicher Sorgfalt / zumahlen auch unsere / an Sie abgelassene verschiedne gütliche Abmah- mungen nicht sonder Verachtung unser allerhöchsten Käyserl. Keyserl. und Ansehens bey Ihnen außser aller obacht gelassen / ja so gar unsere Ihnen dar- über gegebene Versicherung / das Wir nemlichen Ihre vorschickte gerechtfahme die Ihnen die Reichs-Constitutiones in dergleichen Fällen gelegeten / dar- durch keines Wegs zu schwachen gemeint / sondern vielmehr genuege wären / bey Ihnen keinen Platz greiffen wolten / gegen solche Gewalt- thaten und Feindseligkeiten Reichs-Constitutions-gemäße Mittel und Verordnungen entlichen zu ergreifen und fürzukommen Unß verbunden zu seyn er- achtet / und daher nebst andern auch dieses unser Käyserl. Mandatum avocatorium & inhibitorium nach reysser der Sachen Erweckung heutz dato wie- der Euch zu recht erkant worden. Gebieten demnach Euch obgedachter ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Crayßes nach denen Fürst- lichen Landen und Pläßen beorderten / und etwa noch ferner künftighin beordrenden Kriegs-Officirern / Feldhern / Obristen / Befehls- habern / Hauptleuten / und sofort allen gemeinen Soldaten und Knechten zu Ross und Fuß / wie auch allen Euren Helffern / und Helffers-Helffern / was Nation / Ambrs / Stands und Würden die seynd / unter was Befallung auch dieselbe sich befinden / denen dieselbe Un- ter öffentliches Käyserl. Mandat vorkömmt / oder verkündigt wird / hiemit zu wissen / das Wir nicht ohne sonderer Befremdung vernemen / müssen / was gestalten besagten Nieder-Sächsischen Crayßes sämtlicher ausschreibender Fürsten Lieb. Lieb. Lieb. Nachdem Wir die nach erfolgtem Todtsfall Weyland GUSTAV ADOLPHS Hertzogen zu Mecklenburg un unsern Käyserl Reichs-Hoff-Nacht zwischen beeden Hertzogen zu Mecklenburg possessorio jetzermeldten Hertzogen Friederich Wilhelms Lieb. Lieb. Lieb. in Erbt bezogene Succession des Hertzogthums Mecklenb. Güstrowischen Antheils in ben zu würcklicher Bezeichnung zu gelassen / das Peritorium aber vor unsrer in Sachen all schon vorhin verordneten Käyserl. Commission aufzuführen re- serviret / und unsrer nitthin darüber erteilte Käyserl. Verordnungen durch unsern in obgedachtem Nieder-Sächsischen Crayß sich befindenden Käyserl. Abgesandten Christian Grafen von Egk und Hungerbach / als welchem in unsern Nahmen von beeden Theilen die Posses des gesambten Her- zogthums schuldigst abgetreten / und darauff alles in unsrer Pilscht von ihme genommen worden / aller Ohrtten der Gebühr publiciren / insinwren / und meldte Sr. des Hertzogen Friederich Wilhelms Lieb. an der Ihr Vermög sothaner unserer Käyserl. Verordnungen zu kommender Possessions- Erzeiffung in einem und anderen / besonders aber in dem Schloß zu Güstrow mittelst Ihrer alda hinein geschickten Mannschaft gewalthätiger weis / und durch feindliche Regenwehr unter Anführung des Obrist-Leutnants Kilian Anstrem gebindert / darauffhin zu vorhabender gänglicher Deposessionierung Sr. Lieb. mehrere Wäcker in besagtes Hertzogthum Mecklenb. Güstrowisch Antheils einrücken / dieselbe immer mehr und mehr der Stadt Güstrow nähern / Pulver-Kugel und Granaten daseibst in das Schloß bringen / auch bereit die Canonen und Stück in Wismar in Bereitschaft stellen lassen / masen dan auch würcklich über die bereits eingeruckte Compagnien noch 200. Schweden mit 40. Wägen in besagtes Hertzogthum Güstrowische Antheils eingefalle / also das nummehro 670. Schweden ohne der Brandenburgisch- und Lüneburgischen Zwey Compagnien in dem Schloß / Vorstätten und auff dem Lande Güstrow die Unterthanen beschwereten / und über das zu besorgen sey / das noch mehrere Völcker berührter Deposessionierung halber dorthin abgeschickt und beordert werden möchten / masen Selbige theils bereits zu dem Ende andern abortigen Gränzen stünden.

Ebenmäßig gebieten Wir auch noch ferner allen unsern un des Heyl. Reichs Ständen / Verwandten / und Unterthanen hiemit ernstlich / und wollen / das Sie vielermeidter Crayß ausschreibenden Fürsten obgedachten Officirern / Soldaten / Helffern / und Helffers-Helffern bey diesem Ihrem Gewaltthätigen Unternehmen kein Vorschub / Hülf / noch einige Kriegs- oder Lebens Mittel und Nothdurfft / oder Unterschleiff geben oder verstaten / dieselbe nicht Hausen / Beherbergen / noch einige andere Hülf leisten / alles ley gleichmäßiger Straff und Verlust aller Ihrer habender Privilegien / Gnaden / Freyheiten / Haab und Gütern. An dem beschicht Unß ernst- und gerechtester Will und Meinung. Geben in unser Stadt Wien den 2ten Aprilis Anno Sechzehnhundert Sieben und Neunzig / unserre Reichs des Römischen im Neun und Dreyßigsten / des Hungarischen im Zwey / und des Böhmeischen im Ein und Bierzigsten Jahre.

Leopold.

v. Sebastian Wundtard / Erbst.
 Graf zu Seydl.



Ad Mandatum Sacrae. Caes. Majest.
 proprium
 Franz Wilfrich von Mensbengen.

15
 128

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, in a Gothic script.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense, cursive handwriting.

A large, ornate initial letter, possibly 'S' or 'S', followed by several lines of text in Gothic script.

Decorative text block featuring a large, highly ornate initial letter 'A' followed by several lines of text in Gothic script.

